

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenheidorn

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991 Nr. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenheidorn hat der Kirchenvorstand am 26.11.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1: Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 bis 9 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2: Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3: Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4: Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5: Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6: Ruhezeiten und Nutzungsrecht

- (1) Die Dauer der Ruhezeit beträgt für Särge
 - a) für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre
 - b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre*
 - c) für Sternenkinder 20 Jahre*

* Das Nutzungsrecht kann immer wieder verlängert werden.
- (2) Die Dauer der Ruhezeit beträgt für Urnen 20 Jahre

§ 7: Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Sargbestattungen

1.1. Sternenkindergrabstätte	
Nutzungsrechte sind gebührenfrei. Im Falle einer Beisetzung fallen Gebühren gemäß Kapitel III an.	
1.2 Kindergrabstätte	350,00 €
1.3 Reihen-Einzelgrabstätte für Särge	900,00 €
1.4 Doppelgrabstätte für Särge	
Gebühr je Grabstelle	1.000,00 €
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr	33,00 €
1.5 Rasen-Einzelgrabstätte mit Pflanzbeet für Särge	1.400,00 €
1.6 Rasen-Doppelgrabstätte mit Pflanzbeet für Särge	
Gebühr je Grabstelle	1.400,00 €
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr	47,00 €
1.7 Rasen-Reihengrabstätte ohne Pflanzbeet für Särge	1.400,00 €
1.8 Rasen-Doppelgrabstätte ohne Pflanzbeet für Särge	
Gebühr je Grabstelle	1.400,00 €
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr	47,00 €

2. Urnenbestattungen

2.1. Einzelgrabstätte für Urnen	600,00 €
2.2. Doppelgrabstätte für Urnen	
Gebühr je Grabstelle	900,00 €
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr	45,00 €
2.3. Rasen-Einzelgrabstätte für Urnen	900,00 €
(Gleiche Abmessungen wie die Rasen-Doppelgrabstätten)	
2.4. Rasen-Doppelgrabstätte für Urnen	
Gebühr je Grabstelle	900,00 €
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr	45,00 €
2.5. Baumurnen-Einzelgrab	1.250,00 €
2.6. Baumurnen-Doppelgrab (vertikal)	
Gebühr für die 1. (tiefer gelegene) Grabstelle	1.350,00 €
Gebühr für die 2. (höher gelegene) Grabstelle	600,00 €
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr	67,50 €

3. Bei einer Dreiergrabstätte	500,00 €
4. Bei einer Urnengrabstätte	
› Rasengrab mit Grabplatte	100,00 €
› massive Grabplatte mit Einfassung	200,00 €
› Grabstein	200,00 €
5. Bei einer Grabstätte mit Pflanzbeet	200,00 €
6. Bei einer Grabstätte für Kinder	200,00 €

VI. Gebühren für den Verwaltungsaufwand

Je Bestattungsfall	100,00 €
--------------------	----------

§ 8: Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9: Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Großenheidorn, den

Der Kirchenvorstand:

.....

.....

.....

(Siegel)